

#### 4. KAPITEL

### DIE TRENNUNG DER KRITERIEN FÜR UNGLAUBEN UND APOSTASIE IN DER TRADITIONALISTISCHEN BEWEGUNG WÄHREND DES 3./9. UND 4./10. JAHRHUNDERTS

Aḥmad b. Ḥanbal und die frühen Traditionalisten wichen mit ihrer Meinung über die Apostasie der „Ġahmiten“ ganz wesentlich von den Rechtsentscheidungen der frühen Ḥanafiten und aš-Šāfi‘īs ab. War das nominelle Zeugnis zum Islam durch Aussprechen der Bekenntnisformel für Abū Yūsuf, aš-Šaibānī und aš-Šāfi‘ī ein hinreichendes Kriterium für die Mitgliedschaft zur Gemeinschaft der Muslime gewesen, galt für die Traditionalisten, daß das lippenhafte Bekenntnis kein Maßstab für den Glauben eines Muslims sein könne. Einzig das Festhalten an bestimmten Glaubenssätzen gebe ihrer Meinung nach darüber Auskunft, ob jemand Muslim sei oder nicht. Wer nicht an die Ewigkeit des Korans glaubte, war für Aḥmad b. Ḥanbal und die Traditionalisten kein Muslim, sondern zählte zu den Apostaten. Während die frühen Rechtsgelehrten am Ende des 2./8. Jahrhunderts und am Beginn des 3./9. Jahrhunderts hinter einer äußerlichen Erklärung der Zugehörigkeit zum Islam faktisch eine Freiheit des Bekenntnisses bewahrt haben, setzte sich seit der Mitte des 3./9. Jahrhunderts eine Tendenz durch, die bestimmte Dogmen als so wesentlich für den Islam betrachtete, daß jegliche Abweichung davon als Apostasie verstanden wurde. Diese Entwicklung ging von den traditionalistischen Juristen der ḥanbalitischen Rechtsschule aus.

Vor dem Jahr 409/1018 waren die Traditionalisten nicht in der Position, ihre juristische Auffassung von der Apostasie der „Ġahmiten“ in tatsächliche Gerichtsverfahren umzusetzen. Bis zu diesem Datum blieb es bei Appellen, das vermeintliche islamische Recht einzulösen und den theologischen Gegnern unter den Rationalisten den Kopf abzuschlagen. Vor allem aus der Frühzeit der Bewegung, als man sicher sein konnte, daß die Forderungen nicht eingelöst wurden, sind laute Stimmen überliefert, die unbarmherzig die Tötung der „Ġahmiten“ forderten.

Bald nach Aḥmad b. Ḥanbals Tod hat einer seiner Schüler und

ein erster Vertreter der ḥanbalitischen Rechtsschule, Abū Saʿīd ad-Dārimī (gest. 282/895) aus Herat im heutigen Afghanistan die Apostasie der Ğahmiten in seiner „Widerlegung auf die Ğahmiten“ (*ar-Radd ʿalā l-ğahmīya*) behandelt. Über den Unglauben der Ğahmiten besteht für ad-Dārimī kein Zweifel: „Die Ğahmiten sind für uns *zanādiqa* von der schlimmsten Sorte“.<sup>1</sup> Für ad-Dārimī enthält dieses Urteil die Verpflichtung, ein Apostasieverfahren gegen die Ğahmiten zu eröffnen. Als Apostaten müsse man sie aber vor einem Rechtsurteil zur Umkehr auffordern. Da man erwarten könne, daß sie unter Zwang zumindest äußerlich ihre Rückkehr zu den wahren Lehren des Islams bestätigen würden, werde es in diesem ersten Verfahren zu keinem Urteil kommen. Deshalb brauche man, so ad-Dārimī, in diesem ersten Verfahren ihre Antwort gar nicht abzuwarten:

Wenn sie äußerlich ihre Umkehr bekennen, lasse man sie in Ruhe.  
Wenn sie dies nicht tun, lasse man sie auch in Ruhe.

Wichtig sei allein, daß man sie zur Umkehr aufgefordert habe und damit dem überlieferten Recht auf *istitāba* genüge getan sei. Man könne nämlich davon ausgehen, daß sie so oder so zu ihren Lehren zurückkehren – ganz gleich ob sie sich äußerlich zum Islam bekennen würden oder nicht. Wird diese Rückkehr zu ihren Lehren von einer hinreichenden Anzahl von Zeugen bestätigt, könne man sie erneut anklagen und töten, ohne sie beim zweiten Mal ausdrücklich zur Umkehr aufgefordert zu haben:

Wenn dies von Zeugen bestätigt wurde, und (die Beschuldigten ihren Unglauben) gelegnet haben und (dabei) nicht ihre Umkehr erklärt haben, werden sie getötet.<sup>2</sup>

Ad-Dārimī kommt nur zu seinem Ziel – dem Todesurteil für Ğahmiten – wenn er einen Rechtskniff anwendet, der die Aufforderung zur Umkehr faktisch umgeht.

Dies rechtliche Prozedere macht zwei Dinge deutlich. Zum einen halten auch die Ḥanbaliten an dem Grundsatz der ḥanafitischen und šāfiitischen Juristen fest, wonach in einem Gerichtsverfahren jeder Apostat zur Umkehr aufgefordert werden mußte – und damit faktisch

<sup>1</sup> ad-Dārimī, *ar-Radd ʿalā l-ğahmīya*, Ed. Vitestam, 100, vgl. 85f., 96–99; Ed. Naššār/aṭ-Ṭalībī, 352, vgl. 335f., 346–350. Über ad-Dārimī vgl. *GAL Suppl.*, i, 342; *GAS*, i, 600f. und das Vorwort zur Edition von Gösta Vitestam, 45–50.

<sup>2</sup> ad-Dārimī, *ar-Radd ʿalā l-ğahmīya*, Ed. Vitestam, 100; Ed. Naššār/aṭ-Ṭalībī, 352.

einer Verurteilung entgangen ist. Zum anderen gab es Kräfte innerhalb der Ḥanbaliten, die sich dieser lästigen Hürde entledigen wollten und Wege suchten, wie man nur *pro forma* an ihr festhalten und sie tatsächlich umgehen kann.<sup>3</sup> Die Ḥanbaliten gaben sich anders als die frühen Ḥanafiten und Šāfi‘iten nicht mit einem äußerlichen Bekenntnis zum Islam zufrieden. Das Zeugnis zur Ungeschaffenheit des Korans ist auch bei ad-Dārimī notwendiger Teil des muslimischen Bekenntnisses. Ad-Dārimī fordert nicht nur ein Bekenntnis zur Gemeinschaft, sondern zugleich zu einer ganz bestimmten theologischen Position. Für diese Überlegung war der juristische Boden im islamischen Denken aber noch nicht bereitet und deshalb muß ad-Dārimī Zuflucht bei einem Rechtskniff nehmen. In den Augen der Traditionalisten waren „Ĝahmiten“ *de facto* Apostaten, weil sie den Traditionalisten in einem von ihnen als notwendig angesehenen Element der Glaubenslehre widersprachen. Das juristische Denken der muslimischen Gemeinde während des 3./9. Jahrhunderts verhinderte jedoch eine Verwirklichung dieses Apostasieurteils.

Beide Texte, sowohl die „Widerlegung“ von Aḥmad b. Ḥanbal, wie die des ad-Dārimī, gehören zur grundlegenden juristischen Literatur der ḥanbalitischen Rechtsschule. Die Verurteilung von Ĝahmiten als Ungläubige zieht sich als Dogma durch die ganze ḥanbalitische Literatur bis in die Mitte des 5./11. Jahrhunderts.<sup>4</sup> Gleichzeitig waren aber viele traditionalistische Gelehrte mit den Überzeugungen aš-Šāfi‘īs über die Mitgliedschaft zur muslimischen Gemeinde vertraut und fühlten sich diesen Grundsätzen verpflichtet. Traditionalismus und Mitgliedschaft zur šāfi‘itischen Rechtsschule gingen oft Hand in Hand. Im Denken dieser Rechtsgelehrten standen sich zwei Kriterien für Unglauben gegenüber, nämlich erstens die Abweichung vom vermeintlich notwendigen Glaubenssatz, und zweitens das lippenhafte Bekenntnis zur Gemeinschaft. Nicht alle traditionalistischen Gelehrten konnten sich in diesem Konflikt so vorbehaltlos auf eine Seite schlagen wie Aḥmad b. Ḥanbal und ad-Dārimī. Daher gab es unter den

<sup>3</sup> ad-Dārimī, *ar-Radd ‘alā l-ġahmīya*, Ed. Vitestam, 100–103; Ed. an-Naššār/aṭ-Ṭālibī, 352–356, diskutiert in einem ganzen Kapitel, ob die *istitāba* wirklich notwendig ist. Er führt eine Reihe von Präzedenzfällen vor allem aus der ganz frühen islamischen Geschichte an, in denen Apostaten ohne Aufforderung zur Umkehr getötet wurden (die Tötung der sog. *zanādiqa* durch ‘Alī, die Tötung des al-Ġa’d b. Dirham u.ä.) und weist auf das Urteil Mālik b. Anas, wonach die *istitāba* im Fall von *zanādiqa* unterbleiben kann. Am Ende kann er sich der Pflicht zur *istitāba* aber nicht entziehen.

<sup>4</sup> Laoust, *Les premiers professions de foi hanbalit*, 15, 16, 21, 22.

traditionalistischen Gelehrten die Tendenz, das Kriterium der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft von dem Kriterium des Unglaubens zu trennen.

Auskunft über das Verhältnis zwischen Unglauben und Apostasie in der traditionalistischen Bewegung gibt ein Glaubensbekenntnis, das der ḥanbalitische Rechtsgelehrte Ibn Baṭṭa in der zweiten Hälfte des 4./10. Jahrhunderts verfaßt hat. Ibn Baṭṭa wurde 304/917 in 'Ukbarā, einem Ort am Ufer des Tigris, 60 km flußaufwärts von Bagdad geboren. Er ging früh zu Studien in die Hauptstadt und verbrachte die Zeit danach auf Reisen im Irak und auf der arabischen Halbinsel. Um 344/955 setzte er sich in seiner Heimatstadt zur Ruhe und starb dort 387/997.<sup>5</sup> Sein „Kommentar und Erklärung der Grundsätze der *sunna* und des Bekenntnisses“ (*aš-Šarḥ wa-l-ibāna 'alā s-sunna wa-d-diyāna*) ist ein Glaubensbekenntnis der traditionalistischen Bewegung. Das Buch wurde auch als „Die kleine Erklärung“ (*al-Ibāna aš-ṣaġīra*) bekannt und gilt als das früheste ausführliche Glaubensbekenntnis der ḥanbalitischen Rechtsschule.

Angeregt vom Koranvers 49.14, in dem ein Unterschied zwischen gläubigen Muslimen gemacht wird und solchen, die nur den Islam angenommen haben, legt Ibn Baṭṭa dar, daß das Wort „Islam“ etwas anderes bezeichnet als das Wort „Glaube“ (*īmān*):

„Islam“ ist ein Wort, das die Glaubensgemeinschaft (*al-milla*) bezeichnet, „Glaube“ hingegen ein Wort, das ein Vertrauen in die Wahrhaftigkeit einer Person bezeichnet (*at-taṣḍīq*).<sup>6</sup>

Im Koran heißt es nämlich von Jakob, daß er kein Vertrauen in die Wahrhaftigkeit seiner Söhne hatte, als sie ohne Joseph heimkamen und berichteten, ein Wolf hätte ihn gefressen. Im Vers 12.17 wird gesagt, Jakob hätte keinen Glauben in seine Söhne gehabt. Glaube ist für Ibn Baṭṭa dementsprechend ein Vertrauen in die Wahrhaftigkeit (*ṣidq*) Gottes und die Wahrheit seiner Offenbarung. Im Gegensatz dazu ist Islam die Bezeichnung einer Religionsgemeinschaft:

Ein Mann kann aufhören gläubig (*mu'min*) zu sein und trotzdem Muslim bleiben. Man kann nicht vom Islam ausgeschlossen werden, außer wenn man mehrere Götter anbetet (*širk bi-llāh*) oder indem man eine

<sup>5</sup> Vgl. *GAL* i, 194; *Suppl.* i, 334; *GAS*, i, 514f.; *EF*<sup>2</sup>, i, 734f. (Henry Laoust) und die Einleitung in Laoust, *La profession de foi d'Ibn Baṭṭa*.

<sup>6</sup> Laoust, *La profession de foi d'Ibn Baṭṭa*, arab. Text, 49; franz. Übers., 82. Zu *taṣḍīq* und seiner Bedeutung vgl. S. 171–173 in diesem Abschnitt.

Verpflichtung, die Gott einem auferlegt hat (*farīda*), ganz bewußt nicht befolgt. Wenn man aber eine Verpflichtung aus Nachlässigkeit oder Faulheit nicht erfüllt, so liegt es in der Entscheidung Gottes zu strafen oder zu verzeihen.<sup>7</sup>

Die Trennung zwischen den Kriterium für einen Gläubigen und dem für einen Muslimen führte zu einer Unterscheidung zwischen Unglauben und Apostasie. Ungläubig war jemand, der Gott in seiner Offenbarung nicht glaubte, d.h. kein Vertrauen in diese Offenbarung hatte. Der Vorwurf, ungläubig zu sein, mag eine Reihe von privaten Sanktionen nach sich gezogen haben, er hatte aber keine legalen Folgen und führte nicht zu einer juristischen Anklage. Ein Apostat war für Ibn Baṭṭa ein Polytheist oder jemand, der die religiösen Pflichten für sich nicht anerkannt hat. Das Kriterium, aufgrund dessen ein Apostat aus der Gemeinschaft der Muslime ausgeschlossen wurde, war viel spezieller als jenes, welches zum Vorwurf des Unglaubens führte. Ungläubig war man, wenn man Gott nicht vertraute, so wie Jakob seinen Söhnen nicht vertraut hatte. Ein Apostat war man hingegen erst, wenn man sich dem Polytheismus angeschlossen hat.

Urteilt man aus ihren frühen Texten und den Überlieferungen über Aḥmad b. Ḥanbal, so wirkt die Bewegung der traditionalistischen Ḥanbaliten in einem für den Islam bisher unbekanntem Maße intolerant und inquisitorisch. Für die Traditionalisten waren so gut wie alle theologischen Gegner Ungläubige, und in den frühen Texten suchte man nach Wegen, dies Urteil im Fall der Ḡahmiten mit der Todesstrafe zu vollstrecken. In den späteren Texten des 4./9. Jahrhunderts bedeutet das nach wie vor mit großer Bereitschaft gefällte Urteil über den Unglauben der theologischen Gegner aber nicht, daß die vermeintlichen Ungläubigen zugleich auch zu Apostaten erklärt wurden. Tatsächlich beschränkten sich die Wirkungen dieses Vorwurfs auf Sanktionen im Alltagsleben und deshalb wird der Vorwurf des Unglaubens (arab.: *takfīr*) von Seiten der Traditionalisten ein Mittel religiöser Polemik, mit der keine legalen Sanktionen im strafrechtlichen Sinn verbunden waren. Diese Wirkung des *kufīr*-Urteils wird auch in al-Aṣʿarīs (gest. 324/935) Doxographie deutlich, die etwa fünfzig Jahre vor der al-Malaṭīs verfaßt wurde. In seinem Buch „Die Meinungen derer, die sich zum Islam bekennen, und die Unter-

<sup>7</sup> Ebd., arab. Text, 50; franz. Übers., 82f.

schiede derer, die das Gebet vollziehen“ (*Maqālāt al-islāmīyīn wa-ḥtilāf al-muṣallīn*), gibt al-Aš‘arī die Position der Traditionalisten folgendermaßen wieder:

Islam liegt vor, wenn man bezeugt, daß es nur einen einzigen Gott gibt und daß Muḥammad sein Prophet ist, so wie es aus dem *ḥadīṭ* hervorgeht. Islam ist für sie etwas anderes als Glaube. Sie behaupten, Glaube setzte sich aus Worten und Taten zusammen und nehme (entsprechend der gottesfürchtigen Taten) zu oder ab.<sup>8</sup>

Unter den meisten Traditionalisten am Beginn des 4./10. Jhs wurde also die Position aš-Šāfi‘īs anerkannt, wonach über die Zugehörigkeit zur Gemeinde allein aufgrund des rein äußerlichen Bekenntnisses zur Glaubensgemeinschaft des Islams und nicht aufgrund einer theologischen Position entschieden wird. An den Glauben eines Muslims wurden darüber hinausgehende Anforderungen gestellt, nämlich ein unbegrenztes Vertrauen in Gott sowie gottesfürchtiges Handeln.

Der Unterschied zwischen den Kriterien für Islam und denen für Glauben findet sich auch im Glaubensbekenntnis des Kalifen al-Qādir aus dem Jahr 408/1019. Die Unterlassung des Gebets führt im Dokument al-Qādir’s zu Unglauben – nicht aber zu Apostasie.<sup>9</sup> Mit dem Vorwurf des Unglaubens ist die Vorhersage verbunden, am Ende der Tage in die Hölle einzugehen.<sup>10</sup> Die Vernachlässigung religiöser Pflichten wurde von al-Qādir nicht als Anlaß angesehen, die Saumseligen zur Umkehr aufzufordern und auf diese Art ein Apostasieverfahren gegen sie einzuleiten. In diesem Fall wurde der Glaube angezweifelt nicht aber die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft. Im Gegensatz dazu verurteilte al-Qādir alljene zu Apostaten, die behauptet haben, der Koran sei geschaffen.<sup>11</sup> Die Behauptung der Geschaffenheit des Korans war für al-Qādir nicht nur Unglaube, der im Jenseits bestraft wird, sondern Apostasie, und sie wurde im Diesseits mit dem Tod bestraft. Das Glaubensbekenntnis al-Qādir’s macht deutlich, daß

<sup>8</sup> al-Aš‘arī, *Maqālāt al-islāmīyīn*, i, 293. Über die Person al-Aš‘arīs vgl. S. 166f. in diesem Abschnitt.

<sup>9</sup> „Man soll niemanden zum Ungläubigen erklären, der die gesetzlichen Bestimmungen unterläßt, ausgenommen allein das vorgeschriebene Gebet.“ (Ibn al-Ġauzī, *al-Muntaẓam*, viii, 111.)

<sup>10</sup> „Wenn er stirbt, bevor er zur Umkehr gefunden und das Gebet wiederaufgenommen hat oder schwach wurde und wieder aufhörte zu beten, so wird er mit Pharao und den anderen Ungläubigen (in der Hölle) auferweckt.“ (Ebd.)

<sup>11</sup> „Wer behauptet, der Koran sei auf irgendeine Weise geschaffen, der ist ein Ungläubiger, dessen Blut vergossen werden darf, nachdem man ihn zur Umkehr aufgefordert hat.“ (Ibn al-Ġauzī, *al-Muntaẓam*, viii, 110.)

sich die rechtliche Position von Aḥmad b. Ḥanbal und ad-Dārimī am Kalifenhof durchgesetzt hat. Demnach war ein Muslim nicht nur dann vom Islam abgefallen, wenn er das Bekenntnis zum Islam verweigerte, sondern auch, wenn er von den Rechtsgelehrten als „Ġāhmit“ erkannt wurde.